

BGE BGE 101 Ia 13 vom 1. Januar 1975

Bundesgericht (BGE), 1975-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_101_Ia_13

FR: BGE BGE 101 Ia 13 du 1 janvier 1975

IT: BGE BGE 101 Ia 13 del 1 gennaio 1975

Regeste

Regeste Art. 4 BV; Kann ein unbestrittenes Rechtsbot einen definitiven Rechtsöffnungstitel darstellen? Wird mit einem Rechtsbot die Anerkennung eines materiellen Klagebegehrens verlangt, so ist es vor Art. 4 BV nicht haltbar, ein unbestritten gebliebenes Rechtsbot einer gerichtlichen Schuldanererkennung im Sinne von Art. 80 SchKG gleichzustellen. Hingegen ist es zulässig, dass die Kantone ein unbestrittenes Rechtsbot, das sich bloss auf die Anerkennung einer detaillierten Kostenrechnung bezieht, einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichstellen, sofern die Partei, welcher die Liste zugestellt wird, im Rechtsbot darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Kosten als anerkannt gelten, falls binnen der gesetzlichen Frist dagegen nicht Einsprache erhoben wird.

Regeste Art. 4 Cst; un exploit peut-il constituer un titre de mainlevée définitive? Lorsqu'un exploit tend à la reconnaissance d'une prétention de droit matériel, il n'est pas admissible au regard de l'art. 4 Cst. de l'assimiler, s'il n'a pas été contesté, à une reconnaissance judiciaire de dette au sens de l'art. 80 LP. En revanche, les cantons peuvent assimiler à un jugement exécutoire un exploit non contesté qui ne tend qu'à la reconnaissance d'une liste détaillée de frais, lorsque la partie à laquelle cette liste est notifiée est rendue attentive, dans l'exploit, au fait que les frais seront réputés admis s'il n'est pas élevé de réclamation dans le délai légal.

Regesto Art. 4 Cost.; Può una ingiunzione di una parte, notificata giudizialmente (Rechtsbot) e rimasta incontestata, costituire un titolo per il rigetto definitivo dell'opposizione? È contrario all'art. 4 Cost. assimilare ad un riconoscimento giudiziale di debito ai sensi dell'art. 80 LEF una ingiunzione di una parte, notificata dall'autorità giudiziaria e rimasta incontestata. I Cantoni possono, per converso, assimilare ad una sentenza esecutiva una ingiunzione di una parte, notificata dall'autorità giudiziaria (Rechtsbot) e rimasta incontestata, che tenda soltanto al riconoscimento di un elenco dettagliato di spese, ove sullo stesso atto ingiuntivo sia richiamata l'attenzione della parte a cui tale elenco è notificato sul fatto che le spese saranno considerate come riconosciute in difetto di una opposizione proposta entro il termine legale.

Erwägungen

E. 2

Nach den Prozesskostenbestimmungen der Zivilprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. November 1919 (ZPO) wird im Urteil nur über die Verteilung der Kosten, nicht aber über deren Höhe befunden. Zu den Gerichtskosten gehören auch die Anwaltshonorare (Art. 1 des Dekretes vom 18. Mai 1973 betreffend den Tarif der Gerichtskosten, Amtsblatt des Kantons Wallis 1973, S. 620) und diese sind den Anwälten direkt von der Partei geschuldet, die zu den Kosten verurteilt wurde (§ 312 ZPO). Die ganz oder zum Teil obsiegende Partei hat dem Gegner ihr Kostenverzeichnis durch Rechtsbot unter Strafe der Verwirkung innert

sechzig Tagen, nachdem das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, anzeigen zu lassen (Art. 305 Abs. 1 ZPO). Die in die Kosten verfallte Partei kann innert zehn Tagen seit der Anzeige durch Rechtsbot gegen die Kostenliste einsprechen (Art. 306 ZPO). Tut sie dies nicht, so wird die Kostenliste rechtskräftig (Art. 311 ZPO). Eine solche unbestritten gebliebene Kostenliste wird in Art. 373 Abs. 2 lit. a ZPO einem rechtskräftigen gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG gleichgestellt.

E. 3

Die Kantone sind zwar befugt, gewisse Entscheide der Verwaltungsorgane den vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichzustellen (Art. 80 Abs. 2 SchKG). Die Kostenliste eines Anwalts ist kein solcher Entscheid einer Verwaltungsbehörde. Abgesehen davon, können die Kantone Hoheitsakte nur im Rahmen des Art. 80 SchKG den vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichstellen. Die unbestrittene Kostenliste ist klarerweise kein gerichtliches Urteil im Sinne des Art. 80 Abs. 1 SchKG, da es am Erfordernis des kontradiktorischen Verfahrens fehlt (BGE 67 I 9 f.). Davon geht die Walliser ZPO selber aus, denn sie stellt die Kostenliste bloss einem rechtskräftigen Urteil gleich. Das Bundesgericht hat in der erwähnten Entscheidung die Frage geprüft, ob ein unbestrittenes Rechtsbot, welches das betreffende kantonale Recht ebenfalls einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichstellte, als gerichtliche Schuldanererkennung gelten könne. Es verneinte die Frage aus der Erwägung, eine gerichtliche Schuldanererkennung könne nicht stillschweigend erfolgen (BGE 67 I 11). Daran ist festzuhalten, BGE 101 Ia 13 S. 16 soweit - wie im genannten Fall - mit dem Rechtsbot die Anerkennung eines materiellen Klagebegehrens verlangt wird. Dieselbe Strenge ist nicht am Platz, wenn sich das Rechtsbot bloss auf die Anerkennung einer detaillierten Kostenrechnung bezieht. Es ist zulässig, dass die Kantone eine unbestrittene Kostenliste einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichstellen, sofern die Partei, welcher die Liste zugestellt wird, im Rechtsbot darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Kosten als anerkannt gelten, falls binnen der gesetzlichen Frist dagegen nicht Einsprache erhoben wird. Ist dieser Hinweis im Rechtsbot enthalten, so darf davon ausgegangen werden, die Partei habe dem zustellenden Richter gegenüber die Kostenliste anerkannt, wenn sie innert Frist keine Einsprache erhebt, und es steht mit der Ordnung des SchKG nicht im Widerspruch, wenn ein Kanton unter dieser Voraussetzung die unbestrittene Kostenliste einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichstellt. Dagegen geht es, vor allem bei der wenig übersichtlichen Ordnung des Walliser Zivilprozessrechts, klarerweise nicht an, eine Kostenliste auch dann als definitiven Rechtsöffnungstitel gelten zu lassen, wenn die Partei, welcher das Rechtsbot zugestellt wird, nicht darauf aufmerksam gemacht wurde, dass mangels fristgemässer Bestreitung die Kostenrechnung als anerkannt gelte. Da sich der Richter im Sachurteil nicht ausdrücklich über die Parteikosten ausspricht, kann insbesondere ein juristischer Laie bei der eigenartigen Parteikostenregelung des Walliser Rechts durchaus der Meinung sein, es werde ihm mit dem Rechtsbot bloss zur Kenntnis gebracht, welche Kostenrechnung der Gegenanwalt stellt, und eine weitere Bedeutung komme dem Bot nicht zu. Wenn schon bei Kostenlisten auch Stillschweigen als Anerkennung gelten kann und in diesem Sinn die Gleichstellung einer Kostenliste mit einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil für zulässig gehalten wird, so muss auf jeden Fall alle Gewähr dafür geschaffen sein, dass der Partei bekannt ist, ihr Stillschweigen werde als Anerkennung gewertet. Da das an Frau Wirth gerichtete Rechtsbot den genannten, unbedingt erforderlichen Hinweis nicht enthielt, war es unhaltbar, die Kostenliste als definitiven Rechtsöffnungstitel zu betrachten. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, so dass es sich erübrigt, die weiteren Rügen zu

überprüfen. Da der Anwalt die Kostenrechnung rechtzeitig und formrichtig einreichte, wird BGE 101 Ia 13 S. 17 sie der Kantonsgerichtspräsident der Beschwerdeführerin mit dem erforderlichen Hinweis erneut zuzustellen haben, worauf Frau Wirth Einsprache erheben kann. Die zuständige Behörde wird inskünftig bei der Anzeige des Kostenverzeichnisses ausdrücklich hinweisen auf die Frist, innerhalb welcher gegen die Kostenliste eingesprochen werden kann (Art. 306 ZPO), auf die Form der Einsprache (Art. 307 ZPO), auf die Behörde, bei der das Kostenverzeichnis angefochten werden kann (Art. 310 ZPO) sowie auf die rechtlichen Wirkungen, welche einer unbestritten gebliebenen Kostenliste zuerkannt werden (Art. 311 und 373 Abs. 2 lit. a ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.